

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes – Drucksachen 7/2496, 7/4793 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Z u A r t i k e l 1

1. Die Nummer 22 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde hat Grundstücke, die sie nach den §§ 24, 24 a und 25 erworben hat, unter Berücksichtigung ihrer Aufwendungen, aber ohne Gewinne zu veräußern, sobald der mit dem Erwerb verfolgte Zweck verwirklicht werden kann.“

2. Die Nummer 44 wird wie folgt geändert:

a) § 89 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Grundstücke zur Vorbereitung der baulichen Nutzung oder um sie der baulichen Nutzung zuzuführen, zugunsten der Gemeinde ohne Hergabe von entsprechendem Austauschland, Ersatzland oder ohne Begründung von Rechten der in § 101 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art enteignet oder aufgrund eines Übernahmeverlangens erworben worden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Aufwendungen, aber ohne Gewinne zu veräußern, sobald der mit dem Erwerb des Grundstücks verfolgte Zweck verwirklicht werden kann.“

b) § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber den zu berücksichtigenden Personen in der Weise zu erfüllen, daß sie

1. ihnen Eigentum an den Grundstücken überträgt oder ihnen einen Anspruch auf Erwerb von Grundstücken verschafft oder

2. für sie Erbbaurechte begründet oder ihnen einen Anspruch auf Erwerb solcher Rechte verschafft oder
3. für sie Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet oder ihnen einen Anspruch auf Erwerb solcher Rechte verschafft oder
4. für sie sonstige dingliche Rechte begründet oder ihnen einen Anspruch auf Erwerb solcher Rechte verschafft oder
5. das Eigentum auf eine juristische Person überträgt, an der sie als Gesellschafter oder Mitglieder überwiegend beteiligt sind oder
6. das Eigentum auf einen Immobilienfonds im Sinne des § 25 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes mit der Maßgabe überträgt, daß dieser ihnen Anteile anbietet.

Soweit die früheren Eigentümer (Absatz 2 Satz 2) es wünschen, ist für sie Grundeigentum nach Satz 1 Nr. 1 zu übertragen oder zu verschaffen. Den Wünschen der übrigen zu berücksichtigenden Personen ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß Rechten nach einer vorangehenden Nummer in Satz 1 der Vorzug vor den in den nachfolgenden Nummern genannten Rechten zu geben ist. Kann die Gemeinde den Wünschen der Bewerber auf Zuteilung von Rechten nach Nummer 1 und 2 nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke nicht voll entsprechen, so hat die Gemeinde die Auswahl unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte vorzunehmen. Reicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Grundstücke nicht aus, die Wünsche nach Gewährung einerseits von Grundeigentum und Erbbaurechten und andererseits von sonstigen Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz voll zu berücksichtigen, so soll die Gemeinde unter diesen Rechten die Rechtsform wählen, bei der eine größere Zahl von zu berücksichtigenden Personen bedacht werden kann. Kommt nach den vorstehenden Grundsätzen eine Vergabe von Erbbaurechten in Betracht, so soll die Gemeinde, wenn die zu berücksichtigenden Personen nicht eine kürzere Dauer wünschen, die Erbbaurechte auf die Dauer von 99 Jahren bestellen; bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Bestellung auch für eine kürzere Zeitdauer, in der Regel auf nicht weniger als 75 Jahre, erfolgen.“

- c) § 89 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die früheren Grundeigentümer (Absatz 2 Satz 2) zu berücksichtigen sind, haben sie einen Anspruch nur auf den Erwerb oder die Verschaffung von Grundeigentum in Höhe des Bodenwerts des hergegebenen Grundstücks.“

Bonn, den 10. März 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion